



FERDINAND VON SCHIRACH

SIE SAGT. ER SAGT.

LESEPROBE



LERNMATERIALIEN
von Manfred Karsch

www.filmwerk.de



SIE SAGT. ER SAGT.

Eine DVD/Online-Version mit dem Recht zur nichtgewerblichen Vorführung des Films erhalten Sie [hier](#).

Deutschland 2024
Spielfilm, 106 Min.

Regie: Matti Geschonneck, Buch: Ferdinand von Schirach,
Produktion: Movie/ZDF

Cast: Ina Weisse (Katharina Schlüter), Godehard Giese (Christian Thiede), Johanna Gastdorf (Vorsitzende Richterin), Henriette Confurius (Verteidigerin Breslau), Matthias Brandt (Rechtsanwalt Biegler), Florian Bartholomäi (Oberstaatsanwalt Heise), Maria Köstlinger (Psychologische Sachverständige Altstedt), Proschat Madani (Rechtsmedizinerin Laux-Frohnau), Bettina Lamprecht (Polizistin Reuther), Nicole Marischka (Valerie Maiburg), Alexander Hörbe (Bernd Marotzka) u. v. a.

FSK: ab 12

ZUM AUTOREN

Dr. Manfred Karsch

Theologe – Religionspädagoge – Pädagoge

Email: manfred.karsch57@gmail.com

BERATUNG UND ERGÄNZUNG

Tamara Luding

Tamara Luding, examinierte Kinderkrankenschwester, Erzieherin und Traumapädagogin, ist seit 2016 tätig als Referentin für den Bereich Vernetzung, Auf- und Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen in der BKSF – Bundeskoordinierungsstelle der spezialisierten Fachberatungsstellen, die zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Sie ist Mitglied in mehreren Arbeitskreisen, Netzwerken und Beiräten zum Thema „Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend“.

GLIEDERUNG

INFOBOX

VORBEMERKUNG

EINSATZMÖGLICHKEITEN

STICHWORTE

INHALT

KAPITEL UND SEQUENZEN

ÜBERSICHT ARBEITSBLÄTTER UND H5P-MODULE

DIE BEARBEITUNG DES FILMS IN DER BILDUNGSARBEIT

LINKS ZUM FILM UND ZU DEN THEMEN

WEITERE FILME ZU DEN THEMEN BEIM KFW

M1-M7.2

INFOBOX

Sexualisierte Gewalt trifft nicht alle gleich – zu den Risiken marginalisierter Gruppen

1. Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderungen erleben **zwei- bis dreimal häufiger** sexualisierte Gewalt als Frauen ohne Behinderungen.

→ Besonders betroffen sind Frauen in Institutionen oder bei Abhängigkeiten von Pflegepersonen.

Quelle: Schröttle, M. & Hornberg, C. (2013): *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland*, BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>

2. Migrantisierte Frauen

Frauen mit Migrationsgeschichte sind **überdurchschnittlich häufig** von sexualisierter Gewalt betroffen:

- Türkische Herkunft: **38 %**
- Ost- und Südosteuropäische Herkunft: **28 %**

(im Vergleich: 25 % bei Frauen ohne Migrationsgeschichte)

Quelle: Schröttle, M. et al. (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*, BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694>

3. LSBTQIA* Personen

Queere Personen – insbesondere trans*, inter* und nichtbinäre Menschen – erleben sexualisierte Gewalt signifikant häufiger, oft im sozialen Nahfeld oder durch Polizei/Behörden.

→ In Deutschland fehlen exakte Zahlen, internationale Studien zeigen überdurchschnittliche Betroffenheit.

Quelle: European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2020): *EU LGBTI Survey II – A long way to go for LGBTI equality*. <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results>

4. Sexarbeiter*innen

Sexarbeiter*innen erleben sexualisierte Gewalt deutlich häufiger als die Durchschnittsbevölkerung:

- **3 x häufiger** körperliche Gewalt
- **5 x häufiger** sexualisierte Gewalt

Quelle: Pates, R. (2014): *Sexarbeit. Eine queere Perspektive auf Prostitution*. transcript Verlag.

Hinweis für pädagogische Arbeit:

Die Perspektive auf „das Opfer“ muss intersektional gedacht werden. Sexuelle Gewalt ist strukturell eingebettet in Rassismus, Ableismus, Klassismus und Queerfeindlichkeit. Betroffene mit mehrfacher Diskriminierung erleben häufiger Gewalt – und begegnen größeren Hürden im Zugang zu Schutz und Recht.

VORBEMERKUNG

In SIE SAGT. ER SAGT. nach der Vorlage von Ferdinand von Schirach geht es um einen Vergewaltigungsvorwurf, bei dem zwei Erwachsene (Zeugin und Angeklagter) sich länger kannten, die Tat also im sozialen Umfeld stattfand. Die vorliegenden Lernmaterialien beschäftigen sich mit diesem Fall.

(Sexuelle) Gewalt gegen Frauen muss dabei breiter gedacht werden als es in einem Film abgebildet werden könnte. Der Film erzählt die Geschichte einer weißen, akademisch gebildeten Frau – einer Figur, die gesellschaftlich gesehen viele Ressourcen mitbringt. Doch sexualisierte Gewalt trifft nicht alle gleich. Frauen, die mehrfach diskriminiert werden – etwa durch Rassismus, Ableismus oder Queerfeindlichkeit – sind deutlich häufiger betroffen, erleben oft zusätzliche Hürden beim Zugang zu Schutz, Recht und Anerkennung. Auch die Kontexte in denen Frauen sexueller Gewalt und Übergriffen ausgesetzt sind vielfältigste und reichen vom Arbeitsplatz bis zur Taxifahrt, ebenso in das persönlichste Umfeld wie der eigenen Familie und Freundeskreis.

Auch das vorliegende Lernmaterial kann die Komplexität des Themas an diese Stelle nicht gerecht werden, kann aber einen Einstieg in das Thema bieten und als Türöffner dienen.

EINSATZMÖGLICHKEITEN

Einsatzalter: ab 16 Jahren, Sek II

Einsatzorte: Schule, außerschulische Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Beratungsstellen, Aus- und Fortbildung sowie Studium Sozialpädagogik und Soziale Arbeit

Fächer: Ethik, ev. und kath. Religionslehre, Gesellschaftslehre, Politik, Sozialwissenschaften

STICHWORTE

§ 177a, Depression, Dilemma, Erinnerung, Familie, Frauen, Gerechtigkeit, Gericht, Glaubwürdigkeit, Justiz, Liebe, Lüge, Menschenwürde, Metoo, objektiv, Partnerschaft, Perspektiven, Recht, Rechtsmedizin, Scham, Schuld, Selbstachtung, Sexualität, Sexualethik, Strafrecht, subjektiv, Täter/Opfer, Unschuld, Vergewaltigung, Verschwiegenheit, Wahrheit, Wahrnehmung, Werte, Wirklichkeit, Würde, Zweifel

INHALT

„*Es steht Aussage gegen Aussage.*“ Darin sind sich die Akteure des im Film SIE SAGT. ER SAGT. inszenierten Gerichtsdramas¹ einig. Dieses juristisches Dilemma tritt immer dann ein, wenn sich die Beweislage und damit die Urteilsfindung des Gerichts ausschließlich auf die Aussagen der Nebenklägerin bzw. Zeugin und des Beklagten bezieht.

Im Fall von SIE SAGT. ER SAGT. beschuldigt die Nebenklägerin Katharina Schlüter, eine erfolgreiche Fernsehmoderatorin, ihren Ex-Geliebten Dr. Christian Thiede, einen ebenso erfolgreichen Geschäftsmann, sie bei einer zufälligen Begegnung nach der Trennung in seiner Wohnung nach zunächst einvernehmlichem Sex vergewaltigt zu haben.

¹ Zum Filmgenre siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsfilm>; die Handlung findet – abgesehen von einer kurzen Sequenz zwischen dem ersten und dem zweiten Verhandlungstag – ausschließlich im Gerichtssaal statt. Die Kameraführung ist weitgehend stationär, die Kameraeinstellung nutzt fast nur die Halbtotale, die Totale des Gerichtssaals wird lediglich am Anfang und am Ende des Films genutzt. Die Dialoge, nicht die Aktion der Darsteller und Darstellerinnen, stehen im Zentrum der Handlung. Dies entspricht dem Setting einer realen Gerichtsverhandlung.

Da sich die Ankunft der Nebenklägerin und Zeugin sowie ihres Rechtsanwalts Biegler² wegen einer Flugverspätung verzögert, schildert zunächst die Gerichtsmedizinerin Laux-Frohnau (Seq. 02) die medizinische Beweislage, die sich, da Frau Schlüter erst Tage später die Vergewaltigung zur Anzeige gebracht hat, vor allem auf nachgewiesene Spermaflecken des Angeklagten auf einem roten Kleid, das die Klägerin am Tattag getragen hat, bezieht.

In der anschließenden Vernehmung schildert die inzwischen eingetroffene Zeugin (Seq. 03.1 bis Seq. 03.3) den Tatvorgang sachlich, erläutert aber auch, dass die Tat einen bedeutenden Einschnitt in ihr Leben markiert: Sie lebt seitdem in Trennung von ihrem Mann und ihren Kindern, ist aktuell berufsunfähig und dreimal wöchentlich in psychiatrischer Behandlung.

Die Strategie der Verteidigerin des Angeklagten, Rechtsanwältin Breslau, fußt auf der Annahme, der Vergewaltigungsvorwurf sei als Racheakt der Klägerin aufgrund der Kränkung durch die Trennung, die nicht einvernehmlich, sondern einseitig durch den Angeklagten erfolgte, inszeniert. Durch Aufzeichnungen von Überwachungskameras versucht sie nachzuweisen, dass Frau Schlüter das rote Kleid nicht etwa am vermeintlichen Tattag, sondern am Tag der Trennung getragen habe.

Dieses rote Kleid spielt in zwei weiteren Zeugenvernehmungen eine bedeutende Rolle: Bei der Vernehmung der Polizeibeamtin Reuther (Kap. 04) von der „Dienststelle des Landeskriminalamtes für Sexualdelikte in Beziehungen“³ kann Rechtsanwalt Biegler nachweisen, dass bei der Beweisaufnahme unvollständig gearbeitet wurde:

Ein Mantel, den Frau Schlüter am Tattag getragen hatte, wurde nicht auf Spermaflecken untersucht. Schließlich kann durch Aufnahmen der Dashcam des Taxifahrers Marotzka (Seq. 07), der Frau Schlüter am Tattag gefahren hat, bestätigt werden, dass sie das rote Kleid tatsächlich getragen hat.

Die Vernehmung einer Freundin der Nebenklägerin, Valerie Maiburg, (Seq. 05) konzentriert sich vor allem auf die Frage, welchen Einfluss die Medien, in diesem Fall eine Boulevardzeitung, auf eine Vorverurteilung und die gerichtliche Urteilsfindung haben kann.

Die psychologische Sachverständige Prof.in Altstedt (Seq. 06) gibt schließlich Auskunft über die Faktenlage zum Thema Vergewaltigung.

Am zweiten Verhandlungstag erfolgen die Plädoyers des Staatsanwalts (Seq. 08) und des Verteidigers der Nebenklägerin (Seq. 09), die beide auf schuldig plädieren, und das Plädoyer der Verteidigerin des Angeklagten (Seq. 10), die auf nicht schuldig plädiert. Überraschenderweise ergreift der Angeklagte, der bisher im ganzen Verfahren geschwiegen hat, am Ende der Verhandlung das Wort (Seq. 11): Aus seiner Sicht hat es keine Vergewaltigung gegeben, die Nebenklägerin habe ihn vielmehr in der genannten Situation oral befriedigt. Die Trennung erfolgte nicht einvernehmlich, sondern auf seine Initiative. Auch er musste durch die Offenlegung der außerehelichen Beziehung zu Frau Schlüter und die Klage erhebliche private und berufliche Konsequenzen erleiden.

Bevor sich das Gericht zur Urteilsfindung zurückziehen kann, bewirkt eine kurzfristig eingereichten Aussage der in Scheidung lebenden Ehefrau des Angeklagten die erneute Eröffnung der Beweisaufnahme: Frau Thiede gibt laut Aussageprotokoll an, dass ihr Ehemann ihr die Vergewaltigung gestanden habe (Seq. 12). Die Verteidigerin Frau Breslau wertet die Aussage

² Die Figur des Rechtsanwalts Biegler taucht in weiteren Theaterstücken und Filmen von Ferdinand von Schirach auf: *TERROR* und *GOTT* (siehe: Weitere Filme beim kfw).

³ Eine so genannte Dienststelle, wie sie der Film benennt, gibt es nicht. Zuständig in solchen Fälle wie im Film verhandelt sind entsprechende kriminalpolizeiliche Fachstellen für Sexualdelikte (<https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/>)

spontan als den Versuch der Ehefrau, Vorteile im laufenden Scheidungsverfahren zu erlangen. „Oder es ist die Wahrheit,“ kontert Rechtsanwalt Biegler.

Die Handlung endet, ohne dass ein Urteil gefällt wird. Das Dilemma der Wahrheitsfindung bleibt bestehen: *Es steht Aussage gegen Aussage.*

KAPITEL UND SEQUENZEN

DVD-Kapitel (12)

01)	00:00	07)	48:16
02)	08:30	08)	56:11
03)	16:12	09)	1:03:53
04)	26:56	10)	1:12:03
05)	32:00	11)	1:20:32
06)	40:19	12)	1:32:19

Inhaltliche Sequenzeinteilung (13)

Seq. 01 00:00 – 01:21 Vorspann und Vorwort

ERSTER VERHANDLUNGSTAG

Seq. 02	01:22 – 07:24	Vernehmung der Rechtsmedizinerin Laux-Frohnau Vernehmung der Nebenklägerin Schlüter
Seq. 03.1	07:25 – 35:14	durch die Richterin
Seq. 03.2	35:15 – 37:36	durch den Staatsanwalt
Seq. 03.3	37:37 – 46:55	durch die Verteidigerin, Rechtsanwältin Breslau
Seq. 04	46:56 – 55:54	Vernehmung der Kriminalbeamtin Reuther
Seq. 05	55:55 – 1:03:56	Vernehmung von Frau Maiburg, Freundin der Zeugin
Seq. 06	1:03:57 – 1:12:05	Anhörung der Sachverständigen Prof.in Altstedt
Seq. 07	1:12:06 – 1:16:28	Vernehmung des Taxifahrers Marotzka

ZWEITER VERHANDLUNGSTAG

Seq. 08	1:16:29 – 1:18:05	Abend/Nacht – Plädoyer des Staatsanwalts
Seq. 09	1:18:06 – 1:25:10	Plädoyer des Klagevertreters, Rechtsanwalt Biegler
Seq. 10	1:25:11 – 1:34:25	Plädoyer der Verteidigerin, Rechtsanwältin Breslau
Seq. 11	1:34:26 – 1:42:41	Schlusswort des Angeklagten Thiede
Seq. 12	1:42:42 – 1:44:05	Eine neue Beweislage: Die Aussage von Frau Thiede
Seq. 13	1:44:06 – 1:46:24	Nachwort und Abspann

ÜBERSICHT ARBEITSBLÄTTER UND H5P-MODULE

- M1 Sie sagt. Er sagt. – Deine Meinung ist gefragt
- M2 Die Rechtsmedizinerin – Die Beweislage nach einer Vergewaltigung
- M3 Sie sagt: Der Vorwurf der Vergewaltigung
- M4 Das rote Kleid und die Pflichten der Verteidigung
- M5 Der Mythos von der „wirklichen“ Vergewaltigung und dessen Folgen
- M6 In dubio pro reo – Prüfen wir die Fakten – Es gab kein NEIN
- M7.1 Ein Prozess als Mittel der Wahrheitsfindung
- M7.2 Ein Prozess als Mittel der Wahrheitsfindung (Aufgaben)

Drei H5P-Module

- iM1 Sie sagt. Er sagt. – Deine Meinung ist gefragt
- iM5 Der Mythos von der „wirklichen“ Vergewaltigung und dessen Folgen
- iM7 Der Autor hat das Wort

Vielen Dank

für Ihr Interesse an unseren Lernmaterialien

Die vollständige Fassung kann zusammen mit dem Film erworben werden. Mehr Informationen zu diesen und weiteren pädagogischen Materialien zu vielen Filmen finden Sie im Shop des kfw

